



KUNDMACHUNG

Parkgebührenverordnung

der Gemeinde Hof bei Salzburg

Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2018 und 11.06.2018

§ 1

Ausschreibung einer Parkgebühr

Für das Abstellen von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Hof bei Salzburg nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben.

Rechtsgrundlage: § 1 Salzburger-Gemeinde-Parkgebührengesetz LGBL 48/1991, zuletzt geändert durch LGBL 88/2005

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Für folgende Teile des Gemeindegebietes besteht die Abgabepflicht:

- Parkplatz des Naturbadestrandes Hof bei Salzburg

Teilflächen aus GP. 1480/1, GP 1083/2, GP 1080/1, GP 1095/1, 1099/2 und 1479/2 (alle KG Hof).

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Zeiten, innerhalb der das Parken von ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Mai bis 30. September jeden Jahres täglich (Montag bis Sonntag) von 08.00 - 19.00 Uhr

§ 4 Höhe der Parkgebühr

Die Parkgebühr wird zeitlich unbeschränkt pro Tag (von 08.00 - 19.00 Uhr) wie folgt festgesetzt:

Einspurige Fahrzeuge: kostenfrei
Mehrspurige Fahrzeuge: € 3,--

§ 5 Form der Gebührenerichtung

1. Die Entrichtung der Parkgebühren hat zu Beginn des Parkens durch Einwurf entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen.
2. Der vom Parkautomaten ausgedruckte Parkschein hat das Datum sowie das Ende der Parkzeit zu enthalten.
3. Dieser Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe bzw. bei einspurigen Fahrzeugen an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 6 Erhöhungsbeitrag und Einhebungszuschlag

1. Wird die Parkgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet, hat der Lenker des Fahrzeuges anlässlich einer aus diesem Grund erfolgten Beanstandung durch ein Aufsichtsorgan die Parkgebühr sowie den Erhöhungsbetrag in der Höhe von Euro 22,00 zu leisten (innerhalb von 3 Tagen keine Verwaltungsstrafe) zu leisten.
2. Wurden die Parkgebühr und der Erhöhungsbetrag innerhalb von 3 Tagen nach der Beanstandung nicht geleistet, sind die Parkgebühr sowie der Einhebungszuschlag in der Höhe von Euro 36,00 dem Lenker durch Bescheid vorzuschreiben.

§ 7 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht (Parkgebühr) sind gesetzlich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Salzburger Parkgebührengesetz):

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß den §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

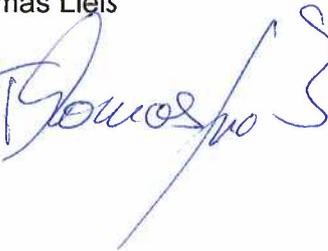
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 28.06.2018 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Thomas Ließ

Kundmachungsfrist 2 Wochen

Angeschlagen am: 12.06.2018




Abgenommen am: 27.06.2018